

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 23.04.2015
Überarbeitet am: 30.07.2021
Gültig ab: 30.07.2021
Version: 5

M+W Stumpflack NT

Ersetzt Version: 4

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Ethylacetat / M+W Stumpflack NT
Index-Nr.: 607-002-00-5
EG-Nr.: 205-500-4
CAS-Nr.: 141-78-6
REACH-Registrierungsnr.: 01-2119475103-46-xxxx

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

SU 20 Gesundheitswesen. Gipsstumpf-Versiegelung bzw. Wachsversiegelung zur Anwendung im Dentallabor

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Nicht außerhalb des Dentallabors verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

al dente Dentalprodukte GmbH

Straße/Postfach

Borsigstr. 1

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-38644 Goslar

Kontaktstelle für technische Information

+49 (0) 5321-80031

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 (0)5321-80031 / +49 (0)5321-50881 / E-Mail: info@aldente.de

1.4. Notrufnummer

+49 (0) 171 8637790

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2, H225

Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2, H319

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen, H336

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Verursacht schwere Augenreizung. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 23.04.2015
Überarbeitet am: 30.07.2021
Gültig ab: 30.07.2021
Version: 5

M+W Stumpflack NT

Ersetzt Version: 4

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



Signalwort (CLP) : Gefahr
Gefahrenhinweise (CLP) : H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H319 - Verursacht schwere Augenreizung
H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
Sicherheitshinweise (CLP) : P233 - Behälter dicht verschlossen halten
P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen
P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen
EUH Sätze : EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen

2.3. Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
PBT: Nicht anwendbar.
vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Hauptbestandteil des Stoffs:
Name: Ethylacetat
Index-Nr.: 607-002-00-5
EG-Nr.: 205-500-4
CAS-Nr.: 141-78-6

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Ethylacetat	(CAS-Nr.) 141-78-6 (EG-Nr.) 205-500-4 (EG Index-Nr.) 607-022-00-5 (REACH-Nr.) 01-2119475103-46-xxxx	≤ 100	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Verunreinigungen, stabilisierende Zusatzstoffe und einzelne Bestandteile:
Name: Lösung von Bindemitteln und Hilfsstoffen, je nach Die Spacer Type Farbpigmente
Index-Nr.: nicht anwendbar
EG-Nr.: nicht anwendbar
CAS-Nr.: nicht anwendbar

3.2. Gemische

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 23.04.2015
Überarbeitet am: 30.07.2021
Gültig ab: 30.07.2021
Version: 5

M+W Stumpflack NT

Ersetzt Version: 4

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemein: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt, andernfalls Verpackung oder Etikett zeigen. Bewusstlosen Menschen nichts eingeben. Betroffene Person in stabile Seitenlage bringen.

Nach Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen. Vorsorglich Wasser trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt: Verursacht schwere Augenreizung.

Weitere Symptome/Wirkungen: Übelkeit, Erbrechen, Kopfweh, Speichelfluss.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschpulver. Schaum. Kohlendioxid.
Ungeeignete Löschmittel: Wasser.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Explosionsgefahr: Es können brennbare/explosive Dampf-Luft Gemische entstehen.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Für gute Lüftung sorgen. Zündquellen entfernen. Besondere Vorsicht walten lassen, um statische Aufladung zu vermeiden. Kein offenes Feuer. Rauchverbot. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Notfallmaßnahmen: Unnötige Personen entfernen.

Einsatzkräfte:

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 23.04.2015
Überarbeitet am: 30.07.2021
Gültig ab: 30.07.2021
Version: 5

M+W Stumpflack NT

Ersetzt Version: 4

Schutzausrüstung: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit trägen Feststoffen wie Ton oder Kieselgur aufsaugen. Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten: Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern wegen der Rückstände entzündlicher Dämpfe.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Der Verarbeitungsbereich ist gut zu be- und entlüften, damit sich keine Dämpfe bilden können. Alle Zündquellen entfernen. Kein offenes Feuer. Rauchverbot. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Hygienemaßnahmen: Bei Handhabung der Produkte eine gute Industriehygiene und angemessene Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vorm Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen: Es sollten geeignete Erdungsmethoden angewendet werden, um statische Elektrizität zu vermeiden. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden.

Lagertemperatur: < 30 °C

Lagerbedingungen: Im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Lagern in feuersicherem Ort. Unter Verschluss aufbewahren. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Zusammenlagerungsverbote: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse (LGK): LGK 3 - Entzündbare Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Ethylacetat (141-78-6)		
EU	Lokale Bezeichnung	Ethyl acetate
EU	IOELV TWA (mg/m ³)	734 mg/m ³
EU	IOELV TWA (ppm)	200 ppm

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 23.04.2015
Überarbeitet am: 30.07.2021
Gültig ab: 30.07.2021
Version: 5

M+W Stumpflack NT

Ersetzt Version: 4

Ethylacetat (141-78-6)		
EU	IOELV STEL (mg/m ³)	1468 mg/m ³
EU	IOELV STEL (ppm)	400 ppm
Belgien	Lokale Bezeichnung	Acétate d'éthyle # Ethylacetaat
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	734 mg/m ³
Belgien	Grenzwert (ppm)	200 ppm
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m ³)	1468 mg/m ³
Belgien	Kurzzeitwert (ppm)	400 ppm
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Ethylacetat
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	730 mg/m ³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	200 ppm
Deutschland	Anmerkung (TRGS 900)	2(I), DFG, EU, Y
Österreich	Lokale Bezeichnung	Ethylacetat
Österreich	MAK (mg/m ³)	734 mg/m ³
Österreich	MAK (ppm)	200 ppm
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m ³)	1468 mg/m ³
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	400 ppm
Luxemburg	Lokale Bezeichnung	Acétate d'éthyle
Luxemburg	OEL TWA (mg/m ³)	734 mg/m ³
Luxemburg	OEL TWA (ppm)	200 ppm
Luxemburg	OEL STEL (mg/m ³)	1468 mg/m ³
Luxemburg	OEL STEL (ppm)	400 ppm
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Ethylacetat
Schweiz	MAK-Wert (mg/m ³)	730 mg/m ³
Schweiz	MAK-Wert (ppm)	200 ppm
Schweiz	KZG-Wert (mg/m ³)	1460 mg/m ³
Schweiz	KZG-Wert (ppm)	400 ppm
Schweiz	Anmerkung (CH)	SSc
Ethylacetat (141-78-6)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akute - systemische Wirkung, inhalativ		1468 mg/m ³
Akute - lokale Wirkung, inhalativ		1468 mg/m ³
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ		734 mg/m ³
Langfristige - lokale Wirkung, inhalativ		734 mg/m ³
Langfristige - systemische Wirkung, dermal		63 mg/kg Körpergewicht/Tag
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akute - systemische Wirkung, inhalativ		734 mg/m ³
Akute - lokale Wirkung, inhalativ		734 mg/m ³
Langfristige - systemische Wirkung, oral		4,5 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ		367 mg/m ³
Langfristige - systemische Wirkung, dermal		37 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - lokale Wirkung, inhalativ		367 mg/m ³
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)		0,24 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)		0,024 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)		1,65 mg/l
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)		1,15 mg/kg Trockengewicht

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 23.04.2015
Überarbeitet am: 30.07.2021
Gültig ab: 30.07.2021
Version: 5

M+W Stumpfack NT

Ersetzt Version: 4

Ethylacetat (141-78-6)	
PNEC sediment (Meerwasser)	0,115 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	0,148 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Oral)	
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	200 mg/kg Nahrung
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	650 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung ist zu sorgen, um Dampfkonzentrationen so gering wie möglich zu halten.

Handschutz: Geeignete Schutzhandschuhe tragen (EN 374). Butylkautschuk, $\geq 0,7$ mm. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Durchdringungszeit (min.): ≥ 60 min

Augenschutz: Schutzbrille oder Sicherheitsgläser (EN 166).

Haut- und Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Flammenhemmende antistatische Schutzkleidung.

Atemschutz: Wo durch die Benutzung eine Exposition durch Inhalation eintreten kann, werden Atemschutzgeräte empfohlen. Atemschutzgerät mit Filtertyp A.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Farbe	: Transparent bzw. farbig entsprechend der Die Spacer Type
Geruch	: Charakteristisch; Geruchsschwelle: 0,1 - 181,5 ppm
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: -83 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	: 75-77 °C
Entzündbarkeit	: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	: 2,1 - 11,5 vol.-%
Flammpunkt	: -4 °C
Zündtemperatur	: 460 °C
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Keine Daten verfügbar
Kinematische Viskosität	: Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	: Wasser: 79 g/l
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	: 0,68 (25 °C)
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte	: Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften : Es können brennbare/explosive Dampf-Luft Gemische entstehen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 23.04.2015
Überarbeitet am: 30.07.2021
Gültig ab: 30.07.2021
Version: 5

M+W Stumpflack NT

Ersetzt Version: 4

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Es können brennbare/explosive Dampf-Luft Gemische entstehen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Der Stoff kann mit starken Oxidationsmitteln reagieren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen. Längere Lagerung oberhalb 45 °C.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Bei Brand: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Ethylacetat (141-78-6)	
LD50 Oral Kaninchen	4934 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 20000 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte (Dämpfe)	> 22,5 mg/l/6 h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 23.04.2015
Überarbeitet am: 30.07.2021
Gültig ab: 30.07.2021
Version: 5

M+W Stumpflack NT

Ersetzt Version: 4

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität : Nicht eingestuft
Chronische aquatische Toxizität : Nicht eingestuft

Ethylacetat (141-78-6)	
LC50 Fische	230 mg/l 96 h, Pimephales promelas
EC50 Daphnia	165 mg/l Daphnia Cucullata
EC50 Mikroorganismen	5870 mg/l 15 min, Photobacterium phosphoreum
NOEC Algen	> 100 mg/l 72 h, Desmodesmus subspicatus

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Ethylacetat (141-78-6)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologische Abbaubarkeit	69 %, 15 d

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Ethylacetat (141-78-6)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser [log Kow]	0,68 (25 °C)
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Erfüllt nicht die Kriterien Persistent, Bioakkumulativ und Toxisch (PBT), sehr Persistent und sehr Bioakkumulativ (vPvB).

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)

Entsorgung gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften. Das Produkt ist als Sondermüll zu klassifizieren (Altfarben, Altlacke).

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 23.04.2015
Überarbeitet am: 30.07.2021
Gültig ab: 30.07.2021
Version: 5

M+W Stumpflack NT

Ersetzt Version: 4

Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

Empfehlungen für Verpackungen

Verunreinigte Verpackungen sind wie das Produkt selbst zu behandeln.

Abfallschlüsselnummer

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

Zusätzliche Hinweise

Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern wegen der Rückstände entzündlicher Dämpfe. Abhängig von der Verwendung. Ungereinigte Behälter nicht durchlöchern, zerschneiden oder schweißen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / IMDG / IATA

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR) : UN 1173
UN-Nr. (IMDG) : UN 1173
UN-Nr. (IATA) : UN 1173

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : ETHYLACETAT
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : ETHYL ACETATE
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Ethyl acetate
Eintragung in das Beförderungspapier (ADR) : UN 1173 ETHYLACETAT, 3, II, (D/E)
Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG) : UN 1173 ETHYL ACETATE, 3, II
Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) : UN 1173 Ethyl acetate, 3, II

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 3
Gefahrzettel (ADR) : 3



IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 3
Gefahrzettel (IMDG) : 3

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 23.04.2015
Überarbeitet am: 30.07.2021
Gültig ab: 30.07.2021
Version: 5

M+W Stumpflack NT

Ersetzt Version: 4



IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 3
Gefahrzettel (IATA) : 3



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : II
Verpackungsgruppe (IMDG) : II
Verpackungsgruppe (IATA) : II

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein
Meeresschadstoff : Nein
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1
Begrenzte Mengen (ADR) : 1L
Freigestellte Mengen (ADR) : E2
Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC02, R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : T4
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : TP1
Tankcodierung (ADR) : LGBF
Tanktransportfahrzeug : FL
Beförderungskategorie (ADR) : 2
Besondere Beförderungs-/Betriebsbestimmungen (ADR) : S2, S20
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 33
Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

- Seeschifftransport

Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 L
Freigestellte Mengen (IMDG) : E2

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 23.04.2015
Überarbeitet am: 30.07.2021
Gültig ab: 30.07.2021
Version: 5

M+W Stumpflack NT

Ersetzt Version: 4

Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC02
Tankanweisungen (IMDG) : T4
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1
EmS-No. (Fire) : F-E
EmS-No. (Spillage) : S-D
Ladungskategorie (IMDG) : B
Flammpunkt (IMDG) : -4°C c.c.

- Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y341
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 353
Max. PCA Nettomenge (IATA) : 5L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 364
Max. CAO Nettomenge (IATA) : 60L
ERG-Code (IATA) : 3L

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen:

Ethylacetat ist nicht in REACH-Anhang XIV gelistet

Ethylacetat ist nicht auf der REACH-Kandidatenliste

Ethylacetat unterliegt nicht der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Ethylacetat unterliegt nicht der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

Ethylacetat unterliegt nicht der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Ethylacetat unterliegt nicht der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien

Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse (WGK): WGK 1 - Schwach wassergefährdend

WGK Anmerkung: Einstufung gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017

Lagerklasse (LGK): LGK 3 - Entzündbare Flüssigkeiten

Beschäftigungsbeschränkungen: Beschäftigungsverbot zum Schutz Jugendlicher bei der Arbeit nach § 22 Abs. 1 (6) JArbSchG beachten.

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 23.04.2015
Überarbeitet am: 30.07.2021
Gültig ab: 30.07.2021
Version: 5

M+W Stumpflack NT

Ersetzt Version: 4

TA Luft: 5.2.5 Organische Stoffe

Die Massenströme und Massenkonzentrationen im Abgas dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Massenstrom: 0,5 kg/h oder Massenkonzentration: 50 mg/m³

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion

Generelle Überarbeitung, Anpassung an Verordnung (EU) 2020/878

Datenquellen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP	: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DMEL	: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (Derived Minimal Effect Level)
DNEL	: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No-Effect Level)
EC50	: Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt (mittlere effektive Konzentration)
IATA	: Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)
IMDG	: Internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr
LC50	: Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration (mittlere letale Konzentration)
LD50	: Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mittlere letale Dosis)
LOAEL	: Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level)
NOAEC/L	: Konzentration/Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung (No Observed Adverse Effect Concentration/Level)
NOEC/L	: Konzentration/Dosis ohne beobachtbare Wirkung (No Observed Effect Concentration/Level)
OECD	: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)
PBT	: Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch (Persistent, Bioaccumulative, Toxic)
PNEC	: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)
REACH	: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
SDB (SDS)	: Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet)
STP	: Kläranlage (Sewage Treatment Plant)
UFI	: Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)
vPvB	: Sehr Persistent, Sehr Bioakkumulierbar (Very Persistent and Very Bioaccumulative)

Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Eye Irrit. 2	: Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	: Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
STOT SE 3	: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen
H225	: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	: Verursacht schwere Augenreizung.
H336	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
EUH066	: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 23.04.2015
Überarbeitet am: 30.07.2021
Gültig ab: 30.07.2021
Version: 5

M+W Stumpflack NT

Ersetzt Version: 4

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.